

# RS Vwgh 1990/2/6 AW 89/04/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §360 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Maßnahme gem § 360 Abs 1 GewO - Durch das Antragsvorbringen allein, daß durch die gänzliche Schließung des vom ASt betriebenen Gastgewerbebetriebes gem § 360 Abs 1 GewO die Gefahr des Verlustes einer "Vielzahl von Vereinsmitgliedern" verbunden sei, kann ein unverhältnismäßiger Nachteil iSd entsprechenden Tatbestandsmerkmals des § 30 Abs 2 VwGG nicht dargetan werden (Hinweis B 2.3.1988, AW 88/04/0001). Dem Aufschiebungsantrag war somit nicht stattzugeben.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gewerberecht Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1989040071.A01

## Im RIS seit

06.02.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)